



Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein wurde am 07.06.1988 gegründet und führt den Namen

„Sebastianus Sportschützen Holzbüttgen 1988 e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Holzbüttgen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss Nr. 1353 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des leistungsorientierten Schießsports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Organisation und das Angebot eines regelmäßigen Trainingsbetriebs nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
- b. die Heranführung der Jugend an den Schießsport,
- c. die Teilnahme und Ausrichtung von Meisterschaften sowie die Teilnahme und Ausrichtung von Mannschaftswettkämpfen und
- d. die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

(5) Vereinsmitgliedern werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.

(6) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.

§3 Zugehörigkeit zu Spitzenverbänden

- (1) Der Verein ist unmittelbares Mitglied im „*Rheinischen Schützenbund 1872 e.V.*“ (RSB). Dessen Satzungen, Ordnungen und Organbeschlüsse sind für ihn verbindlich.
- (2) Er ist ferner Mitglied beim „Landessportbund Nordrheinwestfalen“.
- (3) Der Verein ist der „*St. Sebastianus Schützenbruderschaft Holzbüttgen 1936 e.V.*“ angeschlossen und pflegt partnerschaftliche Zusammenarbeit und kameradschaftlichen Austausch.
- (4) Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Es wird in „aktive“ und „passive“ Mitgliedschaft unterschieden. „Aktive“ Mitglieder nutzen das sportliche Angebot des Vereins und sind mindestens einer Abteilung zugehörig.
- (4) Einzelpersonen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch den einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Aktive Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von einer Ernennung zum Ehrenmitglied ausgeschlossen.
- (5) Fördernde Mitglieder sind zugelassen. Diese haben kein Stimmrecht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Satzung Sebastianus Sportschützen Holzbüttgen 1988 e. V.

Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Ausschlussgründe können insbesondere sein:

- a. erhebliche Nichterfüllung der Mitgliedspflichten, grobes unsportliches Verhalten oder grob fahrlässige Gefährdung der eigenen Person sowie anderer,
 - b. objektiv und über mehrere Jahre feststellbare Inaktivität,
 - c. vereinsschädigendes Verhalten oder üble Nachrede,
 - d. Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahr trotz vorheriger schriftlicher Mahnung. In diesem Fall kann der Ausschluss mit sofortiger Wirkung auf Beschluss des Vorstandes vollzogen werden.
- (4) Ein Ausschluss oder Austritt befreit nicht von Zahlungsrückständen.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sofern Mitglieder einer Sportabteilung angehören und damit den Status „aktives Mitglied“ haben, sind sie berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu nutzen und gem. Vereinszweck Schießsport zu betreiben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
- a. die Interessen des Vereins zu wahren und bei der Verwirklichung der Ziele mitzuwirken,
 - b. die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten,
 - c. den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen,
 - d. die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwarts steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu. Dieser wird in der Jugendversammlung gewählt.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung jederzeit als Gäste beiwohnen.

Satzung *Sebastianus Sportschützen Holzbüttgen 1988 e.V.*

- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und sonstiger Funktionsträger,
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - h. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt sooft es erforderlich ist, in der Regel zweimal im Jahr. Es gibt eine Jahreshauptversammlung im Kalenderjahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (5) Über Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens sieben Tage vor der

Satzung *Sebastianus Sportschützen Holzbüttgen 1988 e.V.*

Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
- c. dem Kassierer.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung im Außenverhältnis ist jeder von ihnen alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins kann der Vorsitzende bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden.

(2) Der o.a. geschäftsführende Vorstand wird durch die folgenden Funktionen zum Gesamtvorstand ergänzt:

- a. der stellvertretende Kassierer,
- b. der Sportwart,
- c. der Jugendwart,
- d. der 1. Beisitzer,
- e. der 2. Beisitzer,
- f. optional weitere Abteilungsleiter/Sportwarte für einzelne Schießsportabteilungen.

(3) Die Bündelung von bis zu zwei Funktionen gem. (2) dieses Paragraphen in einer Person darf erfolgen. Für Amtsinhaber gem. (1) ist eine Bündelung weiterer Funktionen nicht zulässig mit Ausnahme von (2) b. oder f. (Abteilungsleiter/Sportwart).

Satzung *Sebastianus Sportschützen Holzbüttgen 1988 e.V.*

- (4) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere im Innenverhältnis des Vereins zuständig für
- a. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b. die Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
 - c. die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
 - d. die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
 - e. die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
- (5) Die Amtszeit der einzelnen Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt, sofern diese länger als ein Jahr andauert. Bis zur Nachwahl übernimmt der Vertreter die Geschäfte.
- (6) Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes gem. (1) und (2) erfolgen in folgendem Turnus:
- | | |
|------------------|--|
| im ersten Jahr: | der Vorsitzende
der stellvertretende Kassierer
der 2. Beisitzer |
| im zweiten Jahr: | der stellvertretende Vorsitzende
der 1. Beisitzer
die Abteilungsleiter |
| im dritten Jahr: | der Kassierer
der Sportwart
der Jugendwart |
- (7) Der Vorstand sollte mindestens einmal pro Quartal, nach Möglichkeit monatlich tagen. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen angekündigt.
- (8) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Mehrheitsvotum der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (9) Die Einladung und Anwesenheit von Gästen bei Vorstandsversammlungen ist zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied hiergegen Einspruch einlegt. Gäste haben kein Stimmrecht.

§11 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gegründet.
- (2) Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und ggf. weitere Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Der stellvertretende Abteilungsleiter und ggf. weitere Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften gem. §9 der Satzung. Sie erfolgen auf Einladung und mit Sitzungsvorsitz durch den Abteilungsleiter.
- (4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Es ist möglich, für die Abteilungen im Bedarfsfalle zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Dieser ist im Rahmen der Beitragsordnung zu regeln und gem. §9 (2) f. durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (6) Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter Verpflichtungen eingehen, deren Höhe durch Beschluss des Gesamtvorstandes festgelegt wird. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.

§12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die mind. 18 Jahre alt sein müssen, für jeweils zwei Jahre in einem wechselnden, jährlichen Turnus. Wiederwahl in direkter Folge ist nicht möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung incl. der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassierer abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte wird durch die Kassenprüfer im Rahmen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands beantragt.

§13 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann in offener Abstimmung eine schriftliche Wahl beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit

Satzung *Sebastianus Sportschützen Holzbüttgen 1988 e.V.*

ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.

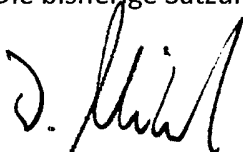
- (3) Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters.

§14 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen. Dieser Entschluss muss vor der Abstimmung angezeigt werden. Ein neuer geschäftsführender Vorstand ist unmittelbar im Anschluss zu bestellen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registrierungsbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die „*St. Sebastianus Schützenbruderschaft Holzbüttgen 1936 e.V.*“, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu verwenden.

§15 Inkrafttreten

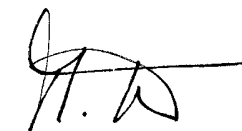
- (1) Die vorstehende Satzung wird nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung rechtswirksam.
- (2) Die bisherige Satzung mit Stand vom Juni 2006 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.




D. Neitsch

Kaarst, 27.10.2009

Ort, Datum und Unterschriften



T. Flesch



W. Hinz